

Fischerei Urlaubsfischereischein (Vierteljahresfischereischein in Thüringen) Erteilung und Verlängerung beantragen

Leistungsbeschreibung

Wer die Fischerei ausüben will, braucht einen Fischereischein (Fischereischeinpflicht nach § 26 Abs. 1 ThürFischG). Diesen stellt die für den Wohnort zuständige Gemeinde auf Antrag aus, vorausgesetzt, man hat eine Fischerprüfung bestanden oder es liegen Tatbestände vor, die eine Ablegung der Fischerprüfung nicht erforderlich machen. **In Thüringen gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, ohne das vorherige Ablegen einer Fischerprüfung, den Vierteljahresfischereischein zu erwerben.** Dieser berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel und kann in der Gemeinde erworben werden, in deren Zuständigkeitsbereich Sie angeln möchten.

Für das Angeln im jeweiligen Gewässer benötigen Sie **zusätzlich einen Erlaubnisschein zum Fischfang**, der beim Fischereiberechtigten (Besitzer des Fischereirechtes) oder beim Pächter des Fischereiausübungsrechtes des Gewässers zu erwerben ist. Bitte erkundigen Sie sich vor Erwerb des Vierteljahresfischereischeines, ob für das Gewässer Erlaubnisscheine an Inhaber von Vierteljahresfischereischeinen ausgegeben werden.

[Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein in Thüringen - Broschüre](#) Verfahrensablauf

Nach § 28 ThürFischG werden Fischereischeine nach von der Obersten Fischereibehörde vorgegebenen Mustern bei den Gemeinden ausgestellt. Der Antrag auf Erteilung eines Fischereischeines – und so auch des Vierteljahresfischereischeines – ist deshalb bei der Gemeinde zu stellen,

- in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (gilt für Personen mit Wohnsitz in Thüringen, § 30 Nr. 1 ThürFischG) oder
- in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben möchte (gilt für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Thüringen, § 30 Nr. 2 ThürFischG).

An wen muss ich mich wenden?

Ihren Vierteljahresfischereischein erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Voraussetzungen

- Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 ThürFischG wird für die Beantragung eines Vierteljahresfischereischeines kein Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Fischerprüfung benötigt.
- Ein Vierteljahresfischereischein kann nur einmal pro Kalenderjahr erteilt werden. Seine Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis
- vollständig ausgefülltes Antragsformular

Welche Gebühren fallen an?

- Beim Erwerb des Vierteljahresfischereischeines sind eine Gebühr und die Fischereiabgabe zu entrichten.
- Die Gebühr beträgt 10,00 € (§ 37 Abs. 1 Nr. 6 ThürFischAVO) und die Fischereiabgabe 15,00 € (§ 37 Abs. 2 Nr. 6. ThürFischAVO).

Gebühren nach § 37 Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO)

Welche Fristen muss ich beachten?

keine

Bearbeitungsdauer

keine Regelung

Rechtsgrundlage

§§ 26 bis 29 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) §§ 34 -35, 37 Thüringer Ausführungsverordnung (ThürFischAVO) zum Thüringer Fischereigesetz

Rechtsbehelf

Reglungen hierzu trifft die zuständige Gemeinde i. V. m. dem zuständigen Landratsamt/oder kreisfreien Stadt.